

Aktuelle Rechtsprechung im Jugendstrafrecht

Dresdner Gesprächskreis

am 6.12.2013

- I. Einleitung
- II. Erste Entscheidungen zum Gesetz zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten vom 7.9.2012
- III. Entwicklung der Rechtsprechung zu Grundlagen und Kernproblemen wie Jugendstrafe, Strafzumessung, Bewährung und Bewährungswiderruf, Anwendung von Jugendstrafrecht auf Heranwachsende
- IV. Entscheidungen mit prozessualen Schwerpunkten oder Verbindungen zu Jugendhilfe, Kriminologie und Kriminalpolitik
- V. Ausblick und Perspektiven

„Das Gericht hat neben der Verhängung der Jugendstrafe (von 1 Jahr und 6 Monaten zur Bewährung) wegen der (am 14.4.2012 und am 14.6.2012) begangenen Betrugstaten zudem auf einen 2-wöchigen Jugendarrest gemäß § 16a JGG erkannt

Der Verurteilte ist bislang vielfältig straffällig geworden, ohne dass bisher durch einen Arrest erzieherisch auf ihn eingewirkt wurde.

Das Gericht ist der festen Überzeugung, dass durch die zusätzliche Verhängung eines mittelfristigen Arrestes, durch den der Bestand seines Ausbildungsverhältnisses nicht gefährdet wird, eine nachdrücklichere Einwirkung auf den Heranwachsenden erreicht werden kann und gerade durch den erlittenen Freiheitsentzug eine höhere Gewähr für ein künftiges straffreies Leben des Angeklagten geschaffen werden kann.“

1. Der Anordnungsgrund der „Schwere der Schuld“ in § 17 Abs. 2 JGG kommt nicht lediglich bei „Kapitalstrafsachen“ in Betracht, sondern auch außerhalb dessen bei besonders schweren Straftaten, zu denen gravierende Sexualdelikte gehören können.
2. Weder der Wortlaut von § 17 Abs. 2 JGG noch dessen Entstehungsgeschichte deuten auf ein kumulatives Erfordernis des Merkmals der „Schwere der Schuld“ und eines Erziehungsbedürfnisses als Anordnungsvoraussetzung der Jugendstrafe hin.

KG 2013

zu §§ 267 StPo; 31, 52a, 54 JGG

Erweiterte Begründungspflicht für Strafzumessung im Jugendstrafrecht; Besonderheit bei Einbeziehung früherer Urteile; Nichtanrechnung erlittener Freiheitsentziehung auf die erkannte Jugendstrafe aus erzieherischen Gründen

Mildere Maßnahmen als der Widerruf der Strafaussetzung (§ 26 Abs. 2 JGG) kommen nur dann als ausreichende Reaktion auf das neuerliche Fehlverhalten in Betracht, wenn im Entscheidungszeitpunkt objektiv eine durch neue Tatsachen belegte hohe Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass der Verurteilte zukünftig keine Straftaten mehr begehen wird. Die günstige Prognose setzt dabei mehr voraus als den Willen des Verurteilten, sich künftig straffrei zu führen. Sie darf nicht unterstellt werden, sondern für die Annahme einer solchen günstigen Prognose müssen Tatsachen vorliegen, die die Fähigkeit des Beschwerdeführers belegen, diesen Willen auch in die Tat umzusetzen.

BGH 2012

zu §§ 17, 18 JGG

Wird ein Urteil durch das Revisionsgericht aufgehoben und die Sache zurückverwiesen und trifft der neue Tatrichter Feststellungen, welche die Tat in einem wesentlich milderen Licht und das notwendige Maß der erzieherischen Einwirkung nicht unerheblich geringer erscheinen lassen, hält er aber dennoch dasselbe Strafmaß für erforderlich, so hat er seine Entscheidung eingehend zu begründen. Die ursprüngliche Bewertung der Tat und die Strafzumessung in der aufgehobenen Entscheidung sind zwar kein Maßstab für die neue Strafzumessung, jedoch hat der Angeklagte einen Anspruch darauf, zu erfahren, warum er für ein wesentlich geringeres Vergehen nun gleich hoch bestraft wird.

Das sachverständig beratene Landgericht hat bei dem Angeklagten J. die nach § 3 Satz 1 JGG erforderliche Einsichtsfähigkeit bejaht. Es ist jedoch – auch insoweit den angehörten Sachverständigen folgend – zu dem Ergebnis gelangt, dass der Angeklagte nicht über das bei Jugendlichen mit durchschnittlichem Entwicklungsstand zu fordernde Hemmungsvermögen verfügt habe und seine „Handlungsfähigkeit“ deshalb „eingeschränkt“ gewesen sei; Grund hierfür sei im Wesentlichen eine Persönlichkeitsentwicklungsstörung, welche sich vermutlich auf dem Boden einer sozialen Bindungsstörung im Kindesalter entwickelt habe und sich unter anderem in erheblichen Schwächen im auditiven Verständnis und im Bereich der sprachlichen Verarbeitungsgeschwindigkeit sowie in einer Neigung zur Unterordnung zeige. § 3 Satz 1 JGG setze eine positive Feststellung der „Handlungsfähigkeit“ voraus. Diese sei nicht mehr sicher möglich, wenn die „Handlungsfähigkeit“, wie hier, beschränkt sei. Für diesen Fall müsse zu Gunsten des Angeklagten die „Handlungsfähigkeit“ und damit die strafrechtliche Verantwortlichkeit verneint werden.

BGH 2012

zu § 105 JGG

Maßgeblich für die Reifebeurteilung nach § 105 Abs. 1 JGG ist, ob sich der einzelne Heranwachsende noch in einer für Jugendliche typischen Entwicklungsphase befindet. Für die Gleichstellung eines heranwachsenden Täters mit einem Jugendlichen ist deshalb entscheidend, ob in dem Täter noch in größerem Umfang Entwicklungskräfte wirksam sind. Ob er das Bild eines noch nicht 18-Jährigen bietet, ist demgegenüber nicht ausschlaggebend.

BVerfG

zu § 14 JGG, § 81g StPO

Bei der Auslegung und Anwendung des § 81g StPO müssen die Gerichte die Bedeutung und Tragweite des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 GG iVm Art. 1 Abs. 1 GG) berücksichtigen. Die Annahme, dass gegen den Betroffenen künftig erneut Strafverfahren wegen Straftaten von erheblicher Bedeutung zu führen sind, ist einzelfallbezogen und positiv zu begründen. Diese Prognoseentscheidung muss auf hinreichender Sachaufklärung sowie auf einer nachvollziehbaren Abwägung beruhen.

Zwar erfüllt die Anlasstat die gesetzlichen Voraussetzungen des § 81g StPO; die Fachgerichte hätten jedoch berücksichtigen müssen, dass es sich bei dieser Tat insgesamt um eine jugendtypische Verfehlung handelt, wegen der auf eine im untersten Bereich des jugendstrafrechtlichen Sanktionenspektrums liegende Rechtsfolge erkannt wurde (zur Beachtlichkeit dieses Faktors vgl. auch BVerfG, 18.09.2007, 2 BvR 2577/06).

Auch lassen die angefochtenen Entscheidungen nicht erkennen, ob die möglichen Auswirkungen der Anordnung einer Erfassung und Speicherung von Genmerkmalen auf die weitere Entwicklung des jugendlichen Beschwerdeführers Gegenstand der den Gerichten auch unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit obliegenden Abwägung war. Dem Erziehungsgedanken des Jugendstrafrechts wohnt das Verfassungsrang beanspruchende Ziel möglichst weitgehender sozialer Integration inne (vgl. BVerfGE 116, 69 (85)). Die Einwirkung exekutiver Maßnahmen auf Jugendliche ist aufgrund deren noch andauernder Labilität sowie ihrer erhöhten subjektiven „Eindrucksfähigkeit“ gravierender als auf Erwachsene. Abhängig von den konkreten Umständen kann durch die dauerhafte Speicherung eines unverwechselbaren Erkennungsmerkmals eines Jugendlichen eine „Brandmarkung“ drohen, welche als determinierendes Element die Möglichkeit andauernder Straffreiheit als Grundvoraussetzung sozialer Integration einschränken kann (vgl. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 18. September 2007 – BvR 2577/06).

BVerfG 2013

zu §§ 17, 23, 88 JGG

Im Jugendstrafrecht kommt diesem Grundsatz eine weitere, besondere Bedeutung zu, weil dort Freiheitsstrafen mit dem Ziel der Erziehung und sozialen Integration vollzogen werden
(vgl. dazu BVerfG, 31.05.2006)

Ein automatischer Ausschluss von Straftaten, die nur mit jugendgerichtlichen Zuchtmitteln geahndet worden sind, ist im Rahmen des § 112a StPO schon deswegen nicht angezeigt, weil es sich bei § 112a StPO einerseits und § 17 JGG andererseits um Normen mit grundsätzlich unterschiedlicher Zielsetzung handelt. Eine automatische Herausnahme derjenigen Straftaten, die nur zu einer Ahndung mit jugendrichterlichen Zuchtmitteln geführt haben, würde im übrigen dazu führen, dass der Schutz der Bevölkerung vor heranwachsenden Serienstraftätern nicht im gleichen Maße möglich wäre wie der Schutz vor erwachsenen Serienstraftätern (entgegen OLG Oldenburg, StV 2012, 352).

KG 2013

zu § 52a JGG

Der Aufenthalt in einer offenen Wohneinrichtung der Kinder- und Jugendhilfe, der auf einer – mit Zustimmung des Angeklagten erteilten – Weisung zunächst während der „Vorbewährungszeit“ und sodann in der Bewährungszeit beruht, ist keine „andere Freiheitsentziehung“ im Sinne des § 52a Satz 1 JGG.

1. Für Verfahren, die zur Zuständigkeit der Jugendgerichte gehören, werden Jugendstaatsanwälte bestellt. Richter auf Probe und Beamte auf Probe sollen im ersten Jahr nach ihrer Ernennung nicht zum Jugendstaatsanwalt bestellt werden.
2. Jugendstaatsanwaltliche Aufgaben dürfen Amtsanwälten nur übertragen werden, wenn diese die besonderen Anforderungen erfüllen, die für die Wahrnehmung jugendstaatsanwaltlicher Aufgaben an Staatsanwälte gestellt werden. Referendaren kann im Einzelfall die Wahrnehmung jugendstaatsanwaltlicher Aufgaben unter Aufsicht eines Jugendstaatsanwalts übertragen werden. Die Sitzungsververtretung in Verfahren vor den Jugendgerichten dürfen Referendare nur unter Aufsicht und im Beisein eines Jugendstaatsanwalts wahrnehmen.